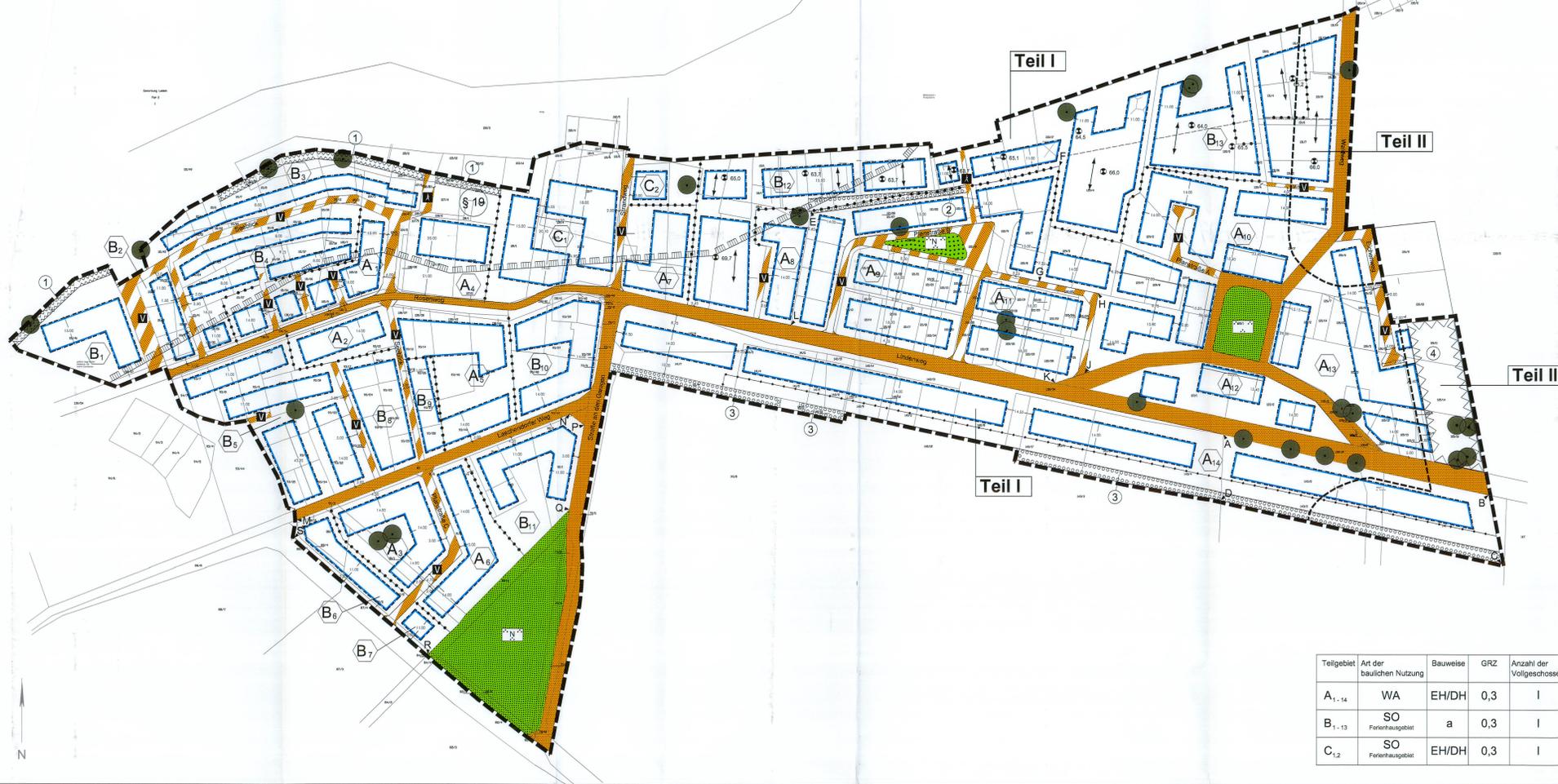


# Gemeinde Göhren-Lebbin Bebauungsplan Nr. 05 'Wohn- und Ferienhausgebiet Block A und Block B'

# Satzung M. 1:1.000

## Teil A: Planzeichnung



Teilgebiet	Art der baulichen Nutzung	Bauweise	GRZ	Anzahl der Vollgeschosse
A <sub>1-14</sub>	WA	EH/DH	0,3	I
B <sub>1-13</sub>	SO Ferienhausgebiet	a	0,3	I
C <sub>1,2</sub>	SO Ferienhausgebiet	EH/DH	0,3	I

## Planzeichenerklärung

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- ABGRENZUNG ZWISCHEN TEIL I UND TEIL II
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 Abs. 2-9 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- WA  
SO  
Ferienhausgebiet
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
- SONDERGEBIET (§ 10 BauNVO)
- TEILGEBIETSBEZEICHNUNG, z.B. Teilgebiet A<sub>1</sub>
- I
- 0,3
- GRUNDFLÄCHENZAHL** (§§ 16 und 19 BauNVO) z.B. GRZ 0,3
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- EH / DH
- a
- ABWEICHENDE BAUWEISE** (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- BAUGRENZE** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- FLÄCHENBEZEICHNUNG, z.B. Fläche 1
- ZULÄSSIGE FIRSTRICHTUNG DES HAUPTDACHES**
- VERKEHRSFÄCHEN SOWIE VERKEHRSLINIEN  
**BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- STRASSENVERKEHRSFÄCHE MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

- VERKEHRSBEREICH
- FUSSGÄNGERBEREICH
- ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- Naturnahe Parkanlage
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- Naturnahe Parkanlage
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- FLÄCHENBEZEICHNUNG, z.B. Fläche 2
- ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- FLURSTÜCKSGRENZEN, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- HÖHENPUNKT, HÖHENLINIEN
- VORHANDENE BÖSCHUNGEN
- VORHANDENE BÄUME
- VERSORGUNGSLEITUNG OBERIRDISCH
- EINGRIFFSFLÄCHEN, z.B. Tafeläche ABCDA

- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- 63,7 HÖHENBEZUGSPUNKT z.B. 63,7 m ÜNN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HÖHENBEZUGSPUNKTE
- NACHRICHTLICHE VORSCHRIFTEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- 100 m Gewässerschutzstreifen (§ 19 LNatG M-V)
- Teil B: Textliche Festsetzungen**
- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1. Im Allgemeinen Wohngebiet (Teilgebiete A bis A<sub>14</sub>) sind Ausmaß/-en nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2. Die Sondergebiete Ferienhausgebiet (Teilgebiete B<sub>1</sub> bis B<sub>13</sub> sowie C<sub>1</sub> und C<sub>2</sub>) dienen zu Zwecken der Erholung dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen. Allgemein zulässig sind Ferienhäuser und Ferienwohnungen. Die Ferienhäuser und Ferienwohnungen sind dazu bestimmt, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Darüber hinaus sind in den Teilgebieten C<sub>1</sub> und C<sub>2</sub> gem. § 10 Abs. 2 BauNVO die der Verortung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften allgemein zulässig, (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 4 BauNVO)
- 3. In den Sondergebieten Ferienhausgebiet darf die Grundfläche eines Ferienhauses 65 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 4. Die Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO) in den Sondergebieten Ferienhausgebiet B<sub>1</sub> und B<sub>13</sub> wird als zulässige Traufhöhe und als zulässige Firsthöhe über den jeweils in den überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzten Höhenbezugspunkten wie folgt festgesetzt:

Teilgebiet	B <sub>12</sub>	B <sub>13</sub>
zulässige Traufhöhe (m)	3,0	3,0
zulässige Firsthöhe (m)	7,0	7,0

- 5. In der abweichenden Bauweise ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern zulässig; es ist eine Reduzierung der Abstandsflächen vor zwei Außenwänden auf 3 m zulässig.
- 6. In den Sondergebieten Ferienhausgebiet sind gem. § 12 Abs. 6 BauNVO freistehende Garagen nicht zulässig. Carports sowie in das Ferienhaus integrierte Garagen sind zulässig, (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

- 7. Innerhalb der Fläche (○) sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Stellplätze und Carports nicht zulässig. Innerhalb der Fläche (○) sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen, Stellplätze und Carports nicht zulässig, (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO)
- 8. Das auf den Dachflächen sowie auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu verdrücken, (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 9. In allen Baugebieten ist je angefangene 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein hochstämmiger Laubbau oder ein Obstbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Auf die erforderliche Anzahl von Baumpflanzungen sind vorhandene Bäume, sofern sie der Pflanzliste und den festgesetzten Mindestqualitäten entsprechen, anzurechnen.
- 10. Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätze sind durch mindestens 1,5 m breite Pflanzflächen derart zu gliedern, dass maximal 4 Stellplätze zusammengefasst sind. Je angefangene 4 Stellplätze ist 1 hochstämmiger Laubbau mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm zu pflanzen. Je Baum ist eine Pflanzfläche von mindestens 7,5 m<sup>2</sup> vorzusehen. Es sind Bäume der Pflanzliste zu verwenden, (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 11. In den folgenden Straßenverkehrsflächen sind einseitig in einem Abstand von mindestens 9 m und höchstens 12 m hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm anzupflanzen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 12. Entlang der Grundstücksgrenzen zur Straße nach Lebbin sind innerhalb der Teilgebiete B<sub>1</sub> und B<sub>13</sub> pro laufenden Meter vier Sträucher mit einer Mindesthöhe von 80 - 100 cm gemäß der Pflanzliste zu pflanzen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 13. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Fläche 3) sind je angefangene 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche je 1 hochstämmiger Obstbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Auf die erforderliche Anzahl von Baumpflanzungen sind vorhandene Bäume, sofern sie der Pflanzliste und den festgesetzten Mindestqualitäten entsprechen, anzurechnen, (§ 9 Nr. 1 Abs. 25a BauGB)
- 14. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Fläche 2) sind je angefangene 75 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche je 1 hochstämmiger Laubbau mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Auf die erforderliche Anzahl von Baumpflanzungen sind vorhandene Bäume, sofern sie der Pflanzliste und den festgesetzten Mindestqualitäten entsprechen, anzurechnen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 15. Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB betroffene Bäume sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls durch Bäume der Pflanzliste zu ersetzen. Die Nachpflanzung eines abgängigen festgesetzten Baumes kann um bis zu 2 m vom ursprünglichen Standort abweichen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- PFLANZLISTE**
- Bäume:**  
Laubbäume  
Acer campestre  
Acer platanoides  
Acer pseudoplatanus  
Betula pendula  
Carpinus betulus  
Fagus sylvatica  
Fraxinus excelsior  
Pinus sylvestris  
Prunus avium  
Prunus padus  
Quercus petraea  
Quercus robur  
Sorbus aucuparia  
Tilia cordata  
Tilia platyphyllos  
Ulmus glabra  
Ulmus laevis  
Ulmus minor
- Spitz-Ahorn  
Berg-Ahorn  
Hänge-Birke  
Hainbuche  
Rot-Buche  
Gemeine Esche  
Waldkiefer  
Vogel-Kirsche  
Traubenkirsche  
Stiel-Eiche  
Eberesche  
Winter-Linde  
Sommer-Linde  
Pflaume  
Flatter-Ume  
Feld-Ume
- Sträucher:**  
Malus domestica  
Malus sylvestris  
Prunus avium  
Prunus cerasus  
Prunus domestica  
Pyrus communis  
Syringa torminalis
- Kultur-Apple  
Holz-Apple  
Süß-Kirsche  
Sauer-Kirsche  
Kultur-Pflaume  
Kultur-Sirne  
Eisbäre
- Blütentr Hartriegel  
Gemeine Hasel  
Eingriffeliger Weißdorn  
Pfaffenhütchen  
Faulbaum  
Liguster  
Rote Heckenkirsche  
Scholie  
Krauzdorn  
Hunds-Rose  
Hecken-Rose  
Dünen-Rose  
Weinrose  
Sal-Weide  
Schwarzer Holunder  
Gemeiner Schneeball**
- Blutrot Hartriegel  
Gemeine Hasel  
Eingriffeliger Weißdorn  
Pfaffenhütchen  
Faulbaum  
Liguster  
Rote Heckenkirsche  
Scholie  
Krauzdorn  
Hunds-Rose  
Hecken-Rose  
Dünen-Rose  
Weinrose  
Sal-Weide  
Schwarzer Holunder  
Gemeiner Schneeball

- II. BAURUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN** (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBAuO M-V)
- 1. DACHFORM UND DACHNEIGUNG**  
In den Teilgebieten A<sub>1-14</sub>, B<sub>1-13</sub> und C<sub>1-2</sub> sind nur geneigte Dächer mit mindestens 40° und maximal 50° Dachneigung zulässig. In den Teilgebieten B<sub>12</sub> und B<sub>13</sub> sind nur geneigte Dächer mit mindestens 40° und maximal 45° Dachneigung zulässig. Dies gilt nicht für untergeordnete Dachteile, wie Eingangsüberdachung, Erker und Gauben. Flachdächer sind unzulässig. Dies gilt nicht für Carports.
- 2. STELLPLÄTZE**  
Die Befestigung von Fußwegen, Grundstückszufahrten und Stellplätzen ist ausschließlich in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (Rasenspaltfuger, Fugenspaltfuger, Rasengittersteine o.ä.). Die Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß o.ä. sind unzulässig.
- HINWEISE**
- 1. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**  
Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Mecklenburgischen Bauordnung (LBAuO M-V), wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nr. 1 bis 3 dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 84 Abs. 3 LBAuO M-V geahndet werden.
- 2. ARCHÄOLOGISCHE BODENFUND**  
Sollen während den Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.1.1998, S. 12ff) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Mitarbeiter oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.
- 3. ALLLASTEN**  
Für den Fall, dass bei späteren Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, ist dem Antragssteller aufzugeben, dieses anzuzeigen und Auskunft darüber gem. § 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Vermessung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1998 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AbfAMG M-V an den Landrat als zuständige Behörde zu geben.
- 4. AUSGLEICHSZAHLENGEN**  
Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die zulässigen Eingriffe in die Teilflächen ABCDA, EF, GH, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z werden durch die Kostenschlüssel zur Ermittlung des Kostenbetrages in dem Vorgehensprotokoll zu entnehmen.
- GESETZ UND VERORDNUNGEN:**
- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, berichtigt 1998, S. 137)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichungsverordnung 1990 - PlanZV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, S. 58)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V)** i.d.F. vom 06. Mai 1998 (GVBl. I M-V S. 488)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I, S. 689), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. 1998, I Nr. 57)
- Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern** (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21. Juli 1998 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-5)
- PRÄAMBEL**
- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, berichtigt 1998, S. 137) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 488) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin den Bebauungsplan Nr. 5 'Wohn- und Ferienhausgebiet Block A und Block B', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.**
- VERFAHREN**
- 1. Aufstellung**  
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin vom 19. Oktober 1995 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 3 BauGB am 20. Oktober 1995 ortsüblich bekannt gemacht.
- Göhren-Lebbin, 24. September 2001  
 - Siegel - Der Bürgermeister
- 2. Raumordnung und Landesplanung**  
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
- Göhren-Lebbin, 24. September 2001  
 - Siegel - Der Bürgermeister
- 3. Kartengrundlage**  
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Orthotik ist einwandfrei möglich.
- Robel, 26. September 2001  
 Siegel ÖBVI
- 4. Öffentliche Auslegung des 1. Entwurfs**  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat in ihrer Sitzung am 21. Mai 1998 den Entwurf des Bebauungsplanes in der Planfassung vom Mai 1998 zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 4. Juni 1998 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 17. Juni 1998 bis einschließlich zum 19. Juli 1998 öffentlich ausgelegt.
- Göhren-Lebbin, 24. September 2001  
 - Siegel - Der Bürgermeister
- 5. TÖB-Beteiligung zum 1. Entwurf**  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgerufen und mit Schreiben vom 24. Juni 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Göhren-Lebbin, 24. September 2001  
 - Siegel - Der Bürgermeister

- 6. Abwägung des 1. Entwurfs**  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20. August 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Göhren-Lebbin, 24. September 2001  
 - Siegel - Der Bürgermeister
- 7. Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs und TÖB-Beteiligung**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert und ergänzt worden. Daher haben der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Februar 1997 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 20. Februar 1997 bis zum 23. März 1997, Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 3 BauGB am 10. Februar 1997 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. Februar 1997 zur nochmaligen Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Göhren-Lebbin, 24. September 2001  
 - Siegel - Der Bürgermeister
- 8. Abwägung des 2. Entwurfs**  
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 6. November 1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Göhren-Lebbin, 24. September 2001  
 - Siegel - Der Bürgermeister
- 9. Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs und TÖB-Beteiligung**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der erneuten öffentlichen Auslegung geändert und ergänzt worden. Daher haben der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom November 1997 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 30. Januar 1998 bis zum 2. März 1998 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 3 BauGB am 12. Januar 1998 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30. Januar 1998 zur nochmaligen Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Göhren-Lebbin, 24. September 2001  
 - Siegel - Der Bürgermeister
- 10. Abwägung des 3. Entwurfs**  
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25. August 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Göhren-Lebbin, 24. September 2001  
 - Siegel - Der Bürgermeister
- 11. Öffentliche Auslegung des 4. Entwurfs und TÖB-Beteiligung**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der erneuten öffentlichen Auslegung geändert und ergänzt worden. Daher haben der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Juli 2000 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 18. August 2000 bis zum 18. September 2000 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 3 BauGB am 8. August 2000 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18. August 2000 zur nochmaligen Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Göhren-Lebbin, 24. September 2001  
 - Siegel - Der Bürgermeister
- 12. Abwägung des 4. Entwurfs**  
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30. Januar 2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Göhren-Lebbin, 24. September 2001  
 - Siegel - Der Bürgermeister
- 13. Öffentliche Auslegung des 5. Entwurfs und TÖB-Beteiligung**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert und ergänzt worden. Daher haben der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Mai 2001 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 1. Juni 2001 bis zum 2. Juli 2001 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgenommen werden können. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 3 BauGB am 21. Mai 2001 ortsüblich bekannt gemacht. Die von den Änderungen und Ergänzungen betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 6. Juni 2001 zur nochmaligen Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Göhren-Lebbin, 24. September 2001  
 - Siegel - Der Bürgermeister
- 14. Abwägung des 5. Entwurfs**  
Die Gemeindevertretung hat die zu den Änderungen und Ergänzungen vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28. August 2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Göhren-Lebbin, 24. September 2001  
 - Siegel - Der Bürgermeister
- 15. Satzungsbeschluss**  
Der Bebauungsplan in der Planfassung vom August 2001 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 28. August 2001 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. August 2001 beigefügt.
- Göhren-Lebbin, 24. September 2001  
 - Siegel - Der Bürgermeister
- 16. Genehmigung von Teil I**  
Das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Genehmigung von Teil I der Satzung des Bebauungsplanes wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 5. Februar 2002 mit Maßgaben/Aufgaben erteilt. Den Maßgaben/Aufgaben wurde durch Beschluss der Gemeindevertretersammlung der Gemeinde Göhren-Lebbin am 28. März 2002 beigefügt. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. August 2001 beigefügt.
- Göhren-Lebbin, 14. Mai 2002  
 - Siegel - Der Bürgermeister
- 17. Ausfertigung von Teil I**  
Der Teil I des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausfertigt.
- Göhren-Lebbin, 14. Mai 2002  
 - Siegel - Der Bürgermeister
- 18. Rechtskräftigerklärung von Teil I des Bebauungsplanes**  
Die Erteilung der Genehmigung von Teil I des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im 'Amtsregister' Jahrgang 12 Nr. 07 vom 3. April 2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln und Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Teil I des Bebauungsplanes hat rückwirkend zum 12. Juni 2002 Rechtskraft erlangt.
- Göhren-Lebbin, 17. Januar 2007  
 - Siegel - Der Bürgermeister

- 19. Öffentliche Auslegung des 6. Entwurfs und TÖB-Beteiligung (Teil II)**  
Der Bebauungsplan ist nach der öffentlichen Auslegung geändert und ergänzt worden (Teil II). Daher haben der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom März 2002 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 19. April 2002 bis zum 6. Mai 2002 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 3 BauGB am 8. April 2002 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. April 2002 zur Abgabe einer Stellungnahme zum geänderten Entwurf (Teil II) aufgefordert worden.
- Göhren-Lebbin, 25. November 2003  
 - Siegel - Der Bürgermeister
- 20. Abwägung des 6. Entwurfs (Teil II)**  
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 3. Juni 2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Göhren-Lebbin, 25. November 2003  
 - Siegel - Der Bürgermeister
- 21. Satzungsbeschluss (Teil II)**  
Der Teil II des Bebauungsplanes in der Planfassung vom März 2003 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 3. Juni 2003 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 3. Juni 2003 beigefügt.
- Göhren-Lebbin, 25. November 2003  
 - Siegel - Der Bürgermeister
- 22. Genehmigung von Teil II**  
Das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB wurde für Teil II durchgeführt. Die Genehmigung von Teil II der Satzung über den Bebauungsplan wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 13. September 2004 ohne Maßgaben/Aufgaben erteilt.
- Göhren-Lebbin, 28. Oktober 2004  
 - Siegel - Der Bürgermeister
- 23. Ausfertigung von Teil II**  
Der Teil II des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A-II) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausfertigt.
- Göhren-Lebbin, 28. Oktober 2004  
 - Siegel - Der Bürgermeister
- 24. Rechtskräftigerklärung von Teil II des Bebauungsplanes**  
Die Erteilung der Genehmigung von Teil II des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im 'Amtsregister' Jahrgang 10 Nr. 23 vom 15. November 2004 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln und Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Teil II des Bebauungsplanes hat am 16. November 2004 Rechtskraft erlangt.
- Göhren-Lebbin, 17. Januar 2007  
 - Siegel - Der Bürgermeister

**Gemeinde Göhren-Lebbin**  
**Bebauungsplan Nr. 05**  
**'Wohn- und Ferienhausgebiet Block A und Block B'**

Landschaftsplanung: **STEFAN WALLMANN**  
Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Schiffelher Str. 64 · 18548 Glienke (Nö.) · Fon 039356-94520 · Fax 039356-94540

**planungsgruppe 4**

Umweltplanung für Kommune u. Region Ost  
Dipl.-Ingenieur Architekt und Stadtplaner  
Joachim-Friedrich-Str. 37 · D-10711 Berlin  
Fon 898 80 80 Fax 891 68 66 · 03932003

**BERLIN**

# Gemeinde Göhren-Lebbin - Bebauungsplan Nr. 05, 1. Änderung 'Wohn- und Ferienhausgebiet Block A und Block B' Entwurf

## TEIL A: PLANZEICHNUNG



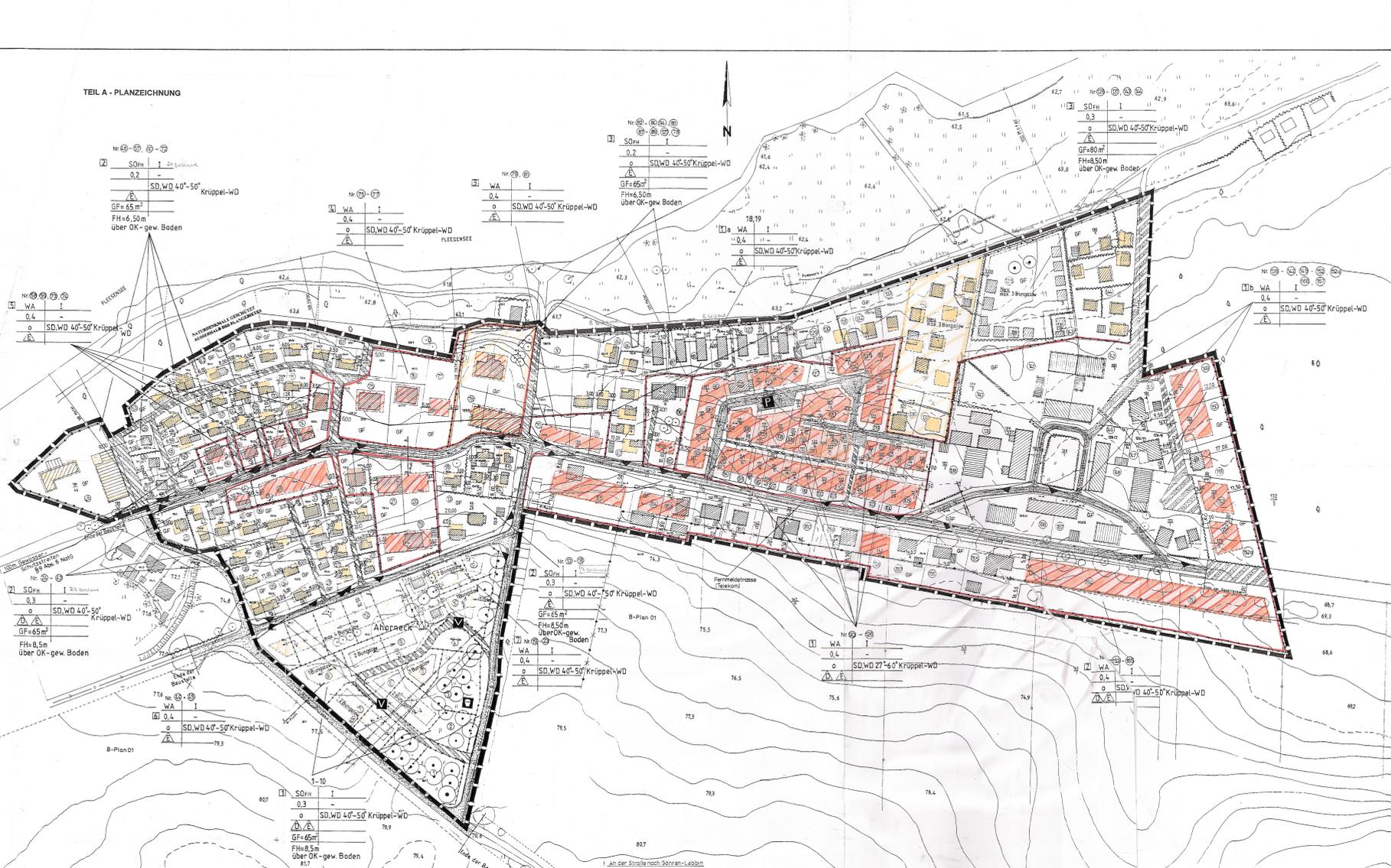
Teilgebiet	Art der baulichen Nutzung	Bauweise	GRZ	Anzahl der Vollgeschosse
A <sub>1-14</sub> B <sub>6-7,11</sub>	SO Wohn- und Ferienhausgebiet	EH/DH	0,3	I
B <sub>1-5</sub> 8-10, 12,13	SO Wohn- und Ferienhausgebiet	a	0,3	I
C <sub>1,2</sub>	SO Wohn- und Ferienhausgebiet	EH/DH	0,3	I

M 1 : 2.500 11.07.2011



**Planungsgruppe 4 GmbH**  
Architekten & Stadtplaner  
Berlin · Frankfurt · Moskau · Almaty  
Joachim-Friedrich-Straße 37 · D-10711 Berlin  
Fon +49 30 896 80 80 · Fax +49 30 891 68 68  
p4@p4berlin.de · www.p4berlin.de





12. DIE ERTELUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN ENGEBEHREN WERDEN KANN UND ÜBER DEREN INHALT AUKUNFT ZU ERTELLEN IST, SIND IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... DURCH AUSHAANG ORTSÜBERLÄSSIG BEKANNT GEMACHT WORDEN. ...

13. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM ... DURCHFÜHRT WORDEN. ...

14. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM ... ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. ...

15. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM ... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT. ...

16. DIE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 05 ...

17. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM ... WIRD ALS RICHTIG DARSTELLT UND BEWEISEN. ...

18. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ... GEPRÜFT. ...

19. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM ... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. ...

20. DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 05 WURDE MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERIUMS DES LANDES MECKLENBURG - VORPOMMERN ...

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

2. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSSÜGE

4. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

5. GRÜNFLÄCHEN

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

7. SONSTIGE PLANZEICHNEN

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

9. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM ... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. ...

10. DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 05 WURDE MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERIUMS DES LANDES MECKLENBURG - VORPOMMERN ...

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.2 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

1.3 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSSÜGE

1.4 HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

1.5 GRÜNFLÄCHEN

1.6 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.7 SONSTIGE PLANZEICHNEN

1.8 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.9 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM ... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. ...

20. DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 05 WURDE MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERIUMS DES LANDES MECKLENBURG - VORPOMMERN ...

SATZUNG

AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) (BESCHLUSS ÜBER DEN B-PLAN) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1989 (BOBl. I S. 2283), GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 ABS. 2 DES GESETZES (BGBl. I S. 348), SOWIE NACH DER SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 DER LANDESBUILDORUNGSMECKLENBURG - VORPOMMERN (LBAUD M V 11) ES MECKL - VORP. GL NR. 2130 - 3 VOM 26.04.1994 WIRD NACH BESSERUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ...

SATZUNG

DER GEMEINDE GÖHREN - LEBBIN OT UNTERGÖHREN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 05 FÜR DAS SONDERGEBIET - FERIEHAUSGEBIET - (SO FH) § 10 (4) BAUGB, ALLGEMEINES WOHN- UND NUTZUNGS- (WA) § 4 BAUGB UND DEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DAS GEBIET WIRD BEGRENZT:

SATZUNG

IM NORDEN DURCH DIE FLURSTÜCKE: 101446, 101202, 101143, 101144, 101116, 10312, 10313, 10314, 10315, 10316, 10317, 10318, 10319, 10714, 10715, 10911, 10916, 11014, 11017, 11018, 138134, 11713, 12017, 11516, 11518, 11311, 11517, 11518, 11515, 11514, 11512, 133115, 133116, 133117, 12914, 13011 (MALDOWES), 12619, 12610, 126111, 12514, LINDENWEG, 14311

SATZUNG

IM SÜDEN DURCH DIE FLURSTÜCKE: 14311, 14312, 14314, 14315, 14316, 142117, 14218, 14215, 142111, 142112, 14219, 14212, 141110, 14119, 14212, 141110, 14119, 14212, 141110, 14119

SATZUNG

IM OSTEN DURCH DIE FLURSTÜCKE: 9211 - AHORNECK RECHTS - 8222

SATZUNG

IM WESTEN DURCH DIE FLURSTÜCKE: 101146, 138147, ROSENWEG, 9417, 9317, 9318, 9319 (WEG), 9313, LASCHENDORFER WEG, 9815 - AHORNECK LINKS - 8222

BESTEHEND AUS TEIL A (PLANZEICHNUNG) TEIL B (TEXT) SOWIE DER BEGRÜNDUNG

SATZUNG

AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) (BESCHLUSS ÜBER DEN B-PLAN) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1989 (BOBl. I S. 2283), GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 ABS. 2 DES GESETZES (BGBl. I S. 348), SOWIE NACH DER SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 DER LANDESBUILDORUNGSMECKLENBURG - VORPOMMERN (LBAUD M V 11) ES MECKL - VORP. GL NR. 2130 - 3 VOM 26.04.1994 WIRD NACH BESSERUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ...

SATZUNG

DER GEMEINDE GÖHREN - LEBBIN OT UNTERGÖHREN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 05 FÜR DAS SONDERGEBIET - FERIEHAUSGEBIET - (SO FH) § 10 (4) BAUGB, ALLGEMEINES WOHN- UND NUTZUNGS- (WA) § 4 BAUGB UND DEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DAS GEBIET WIRD BEGRENZT:

SATZUNG

IM NORDEN DURCH DIE FLURSTÜCKE: 101446, 101202, 101143, 101144, 101116, 10312, 10313, 10314, 10315, 10316, 10317, 10318, 10319, 10714, 10715, 10911, 10916, 11014, 11017, 11018, 138134, 11713, 12017, 11516, 11518, 11311, 11517, 11518, 11515, 11514, 11512, 133115, 133116, 133117, 12914, 13011 (MALDOWES), 12619, 12610, 126111, 12514, LINDENWEG, 14311

SATZUNG

IM SÜDEN DURCH DIE FLURSTÜCKE: 14311, 14312, 14314, 14315, 14316, 142117, 14218, 14215, 142111, 142112, 14219, 14212, 141110, 14119, 14212, 141110, 14119, 14212, 141110, 14119

SATZUNG

IM OSTEN DURCH DIE FLURSTÜCKE: 9211 - AHORNECK RECHTS - 8222

SATZUNG

IM WESTEN DURCH DIE FLURSTÜCKE: 101146, 138147, ROSENWEG, 9417, 9317, 9318, 9319 (WEG), 9313, LASCHENDORFER WEG, 9815 - AHORNECK LINKS - 8222

BESTEHEND AUS TEIL A (PLANZEICHNUNG) TEIL B (TEXT) SOWIE DER BEGRÜNDUNG

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.2 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

1.3 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSSÜGE

1.4 HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

1.5 GRÜNFLÄCHEN

1.6 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.7 SONSTIGE PLANZEICHNEN

1.8 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.9 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM ... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. ...

20. DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 05 WURDE MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERIUMS DES LANDES MECKLENBURG - VORPOMMERN ...

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.2 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

1.3 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSSÜGE

1.4 HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

1.5 GRÜNFLÄCHEN

1.6 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.7 SONSTIGE PLANZEICHNEN

1.8 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.9 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM ... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. ...

20. DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 05 WURDE MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERIUMS DES LANDES MECKLENBURG - VORPOMMERN ...

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.2 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

1.3 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSSÜGE

1.4 HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

1.5 GRÜNFLÄCHEN

1.6 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.7 SONSTIGE PLANZEICHNEN

1.8 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.9 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM ... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. ...

20. DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 05 WURDE MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERIUMS DES LANDES MECKLENBURG - VORPOMMERN ...

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.2 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

1.3 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSSÜGE

1.4 HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

1.5 GRÜNFLÄCHEN

1.6 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.7 SONSTIGE PLANZEICHNEN

1.8 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.9 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM ... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. ...

20. DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 05 WURDE MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERIUMS DES LANDES MECKLENBURG - VORPOMMERN ...

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.2 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

1.3 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSSÜGE

1.4 HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

1.5 GRÜNFLÄCHEN

1.6 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.7 SONSTIGE PLANZEICHNEN

1.8 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.9 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM ... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. ...

20. DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 05 WURDE MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERIUMS DES LANDES MECKLENBURG - VORPOMMERN ...

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.2 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

1.3 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSSÜGE

1.4 HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

1.5 GRÜNFLÄCHEN

1.6 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.7 SONSTIGE PLANZEICHNEN

1.8 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.9 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM ... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. ...

20. DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 05 WURDE MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERIUMS DES LANDES MECKLENBURG - VORPOMMERN ...

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.2 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

1.3 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSSÜGE

1.4 HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

1.5 GRÜNFLÄCHEN

1.6 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.7 SONSTIGE PLANZEICHNEN

1.8 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.9 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM ... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. ...

20. DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 05 WURDE MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERIUMS DES LANDES MECKLENBURG - VORPOMMERN ...

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.2 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

1.3 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSSÜGE

1.4 HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

1.5 GRÜNFLÄCHEN

1.6 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.7 SONSTIGE PLANZEICHNEN

1.8 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.9 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM ... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. ...

20. DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 05 WURDE MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERIUMS DES LANDES MECKLENBURG - VORPOMMERN ...

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.2 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

1.3 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSSÜGE

1.4 HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

1.5 GRÜNFLÄCHEN

1.6 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.7 SONSTIGE PLANZEICHNEN

1.8 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.9 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM ... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. ...

20. DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 05 WURDE MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERIUMS DES LANDES MECKLENBURG - VORPOMMERN ...

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.2 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

1.3 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSSÜGE

1.4 HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

1.5 GRÜNFLÄCHEN

1.6 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.7 SONSTIGE PLANZEICHNEN

1.8 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.9 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND